

Gemeinde Neuenkirchen

Landkreis Heidekreis

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Photovoltaikanlage Ilhorn“, mit Vorhaben und Erschließungsplan

Abwägungsvorschlag zu Stellungnahmen, die im Rahmen der

- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

vorgetragen wurden:

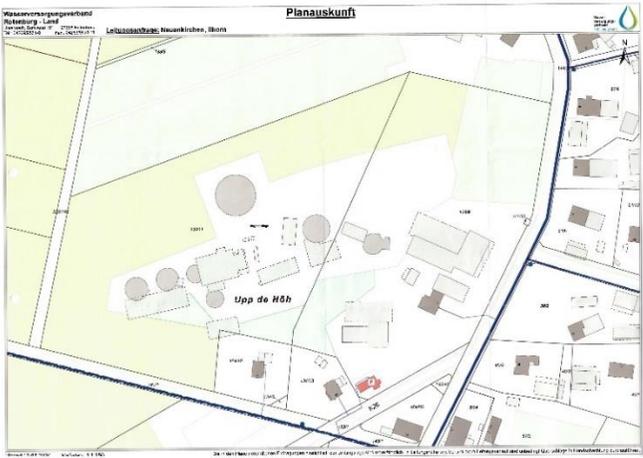
Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Landkreis Heidekreis, Schreiben vom 09.04.2021</p>	<p>Planungsrecht <u>Planzeichnung und Textliche Festsetzungen</u></p> <p>Gem. § 6 der textlichen Festsetzungen sieht der Bebauungsplan zusätzlich zu den privaten Grünflächen (§ 5) „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft“ vor. Diese sind in der Planzeichnung und in der Planzeichenerklärung jedoch weder dargestellt, noch aufgeführt. Dies ist dementsprechend sowohl in Planzeichnung als auch Planzeichenerklärung zu ergänzen.</p> <p>Die Festsetzung in der vorliegenden Form ist nicht schlüssig und nicht umsetzbar.</p>	<p>Bei der Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB können Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt werden.</p> <p>Die in § 6 der textlichen Festsetzungen genannten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB beziehen sich nicht auf eine im vorhabenbezogenen Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzte Fläche für Maßnahmen, sondern auf die Festlegung der Bewirtschaftungsweise für die unter den Modultischen befindlichen Flächen des Sondergebietes. Die dort zu entwickelnde extensive Grünlandfläche ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Maßnahme in dem Sinne festgesetzt, dass die angemessene Bewirtschaftungsweise einen Beitrag zum Erhalt bzw. zur Aufwertung der Fläche und v.a. der damit in Zusammenhang stehenden Schutzgüter Boden, Wasser und Tiere und Pflanzen leistet. Hierbei ist, entgegen der Auffassung des Landkreises, eine konkrete Zuordnung der Maßnahme zu einer im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzten Fläche gegeben. So ist unter § 6 Abs. 1 a) eindeutig festgesetzt, dass die Maßnahme innerhalb des festgesetzten Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ umzusetzen ist. Eine ergänzende zeichnerische</p>

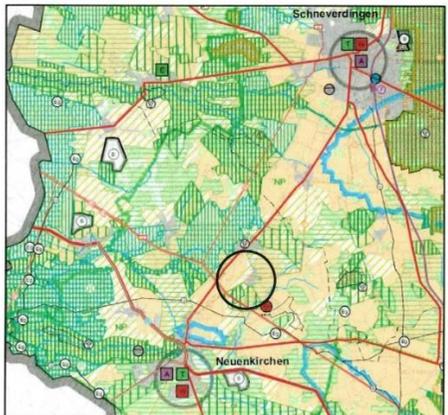
		<p>Festsetzung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist insofern nicht erforderlich. Es erfolgt ebenfalls keine Anpassung der textlichen Festsetzungen.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und nicht berücksichtigt.</p>
	<p>Natur- und Landschaftsschutz <u>Planzeichnung:</u> Zu § 6: Nach neuesten Erkenntnissen sollte die Tierdichte für eine nachhaltige, extensive Bewirtschaftung nicht bei 2 Großvieheinheiten/ha liegen, sondern bei 2 Tieren/ha. Dies bitte ich entsprechend anzupassen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Tierdichte bei einer extensiven Bewirtschaftungsweise von der Angabe von Großvieheinheiten / ha in Tiere/ ha geändert werden sollte.</p> <p>In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Heidekreis wird auf eine Angabe der Beweidungsdichte vollständig verzichtet, da eine Dauerbeweidung und Zufütterung ausgeschlossen wird und eine Beweidung der PV-Fläche nur durch Schafe erfolgt. In diesem Zusammenhang wird davon ausgegangen, dass die zeitweise Beweidung so lange erfolgt, bis die Fläche abgegrast worden ist und eine weitere Beweidung und in diesem Zuge Beeinträchtigung der Grasnarbe sowie des Oberbodens nicht erfolgt. Diese Aspekte werden ergänzend und klarstellend in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die textliche Festsetzung wird entsprechend angepasst. Änderungen der Grundzüge der Planung ergeben sich hierdurch nicht.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.</p>
	<p>Immissionsschutz Die immissionsschutzrechtliche Beurteilung der Auswirkungen der Photovoltaikanlage liegt in der Zuständigkeit des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Celle. Ich gehe davon aus, dass das GAA im Verfahren beteiligt wurde.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die immissionsschutzrechtliche Beurteilung der Auswirkungen der PV-Anlage in der Zuständigkeit des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Celle liegt. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben, sodass davon ausgegangen</p>

		<p>wird, dass seitens des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes keine Bedenken gegen die Planung erhoben werden.</p> <p>Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Bauen Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage (Modultische mit Solarmodulen) muss die notwendigen Grenzabstände gemäß § 5 NBauO einhalten.</p>	<p>Es wird der Hinweis zur Kenntnis genommen, dass die geplanten PV-Module die notwendigen Grenzabstände gem. § 5 NBauO einzuhalten haben.</p> <p>Die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes geplanten Photovoltaikmodule müssen gem. § 5 NBauO zu den Grundstücksgrenzen einen Abstand von mind. 3,00 m einhalten. Durch die am südwestlichen, westlichen, nördlichen und nordöstlichen Gebietsrand festgesetzte Rahmeneingrünung mit einer Breite von 6,00 m zzgl. 2,00 m Abstand zur Baugrenze wird ein ausreichender Abstand gewährleistet.</p> <p>In Bezug auf die im südlichen Anschluss bestehenden baulichen Anlagenbestandteile der Biogasanlage sind die Abstandsangaben gem. NBauO zu beachten. Die Einhaltung der vorgegebenen Abstände ist im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen und unabhängig von den im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen zu berücksichtigen. Im Übrigen wird hierzu auf den Vorhabenplan verwiesen, aus dem die vorhandene Bebauung sowie die geplanten Photovoltaik-Modultische zu entnehmen sind. Ein Konflikt bzgl. der erforderlichen Abstände besteht nicht.</p> <p>Da es sich bei den im südlichen Anschluss befindlichen Betriebsflächen ebenfalls um Flächen im Eigentum des Vorhabenträgers handelt, ist die Einhaltung der Abstände der baulichen Anlagen zueinander entsprechend zu bewerten. Die räumliche Konkretisierung des nach NBauO einzuhaltenden Abstandes der baulichen Anlagenbestandteile beider Grundstücksflächen ist, wie o.b., im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens entsprechend zu berücksichtigen. Der</p>

		<p>Vorhabenplan wird in diesen Bereichen, in denen der Grenz- bzw. Gebäudeabstand aufgrund des Maßstabes nicht eindeutig ist, mit einem Hinweis ergänzt.</p> <p>Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Verkehr Aus verkehrlicher Sicht bestehen gegen das o.g. Vorhaben weiterhin keine Einwände, soweit der genannte Blendschutz auch installiert wird.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus verkehrlicher Sicht keine Einwände bestehen, insofern der in den Planunterlagen genannte Blendschutz installiert wird.</p> <p>Die Auswirkungen zum Immissionsschutz durch Blendung wurden gutachterlich untersucht. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Untersuchung sind Festsetzungen zum Blendschutz in die Festsetzungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen worden. Die in den Planunterlagen genannten Angaben zum Blendschutz sind daher verbindlich umzusetzen. Die zur Gewährleistung des Blendschutzes erforderlichen Pflanzmaßnahmen sind vor Beginn der Baumaßnahmen, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage auf den dafür vorgesehenen Flächen auszuführen und wirksam fertig zu stellen. Die Festsetzung hält zudem fest, dass bis zum Zeitpunkt des Erreichens der angegebenen Höhen und Dichte temporäre Maßnahmen zum Blendschutz umzusetzen sind. Konkrete Angaben hierzu sind bereits in den Hinweisen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan enthalten.</p> <p>Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
	<p>Denkmalpflege Im Wirkungsbereich des oben genannten Vorhabens sind zurzeit keine Bodenfunde bekannt. Gegen das Vorhaben bestehen aus bodendenkmalfachlicher Sicht daher keine Bedenken. Die Entscheidung darüber obliegt der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde. Veränderungen oder nicht vorliegende Informationen zum o.g. Verfahren können eine abweichende Einschätzung bedeuten und bedürfen daher einer neuen Stellungnahme.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Wirkungsbereich des in Rede stehenden Vorhabens keine Bodenfunde bekannt sind und daher aus bodendenkmalfachlicher Sicht keine Bedenken bestehen. Ferner wird der Hinweis zur Kenntnis genommen, dass die Entscheidung darüber der Unteren Denkmalschutzbehörde obliegt und Veränderungen oder nicht vorliegende Informationen zu einer abweichenden Einschätzung führen können und einer neuen Stellungnahme bedürfen.</p>

	<p>Die Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen (§ 14 NDSchG) bleibt unberührt. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), sind unverzüglich der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (gem. § 22 NDSchG) anzuzeigen.</p>	<p>Die Hinweise auf die Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen sind bereits in den Planunterlagen (Planurkunde und Begründung) enthalten.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 03.03.2021</p>	<p>Gegen die im Betreff genannte Maßnahme hat die Bundeswehr keine Bedenken.</p> <p>Das Plangebiet liegt im Interessengebiet der Militärischen LV-Radaranlage Visselhövede sowie in einem Jettieffflugkorridor.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.</p> <p>Evtl. Antworten/Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens II-157-21-BBP ausschließlich an folgende Adresse: BAUIUDBwToeB@bundeswehr.org.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Bundeswehr gegen die in Rede stehende Planung keine Bedenken hat.</p> <p>Die Hinweise auf die Lage des Plangebietes im Interessengebiet der militärischen LV-Radaranlage Visselhövede sowie in einem Jettieffflugkorridor, werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ferner wird der Hinweis zur Kenntnis genommen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz / Flugbetrieb sowie vom Truppenübungsplatz ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.</p> <p>Die Hinweise sind bereits auf die Planurkunde aufgetragen und in der Begründung enthalten.</p> <p>Bei Rückfragen werden die in der Stellungnahme aufgeführten Kontaktdaten verwendet.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<p>Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land, Schreiben vom 10.03.2021</p>	<p>Gegen o.g. Bebauungsplan sind seitens des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land keine grundsätzlichen Einwendungen vorzubringen. Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere bereits abgegebene Stellungnahme vom 27.07.2020.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land keine grundsätzlichen Einwendungen vorzubringen sind. Da sich die Stellungnahme auf die bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgegebene Stellungnahme bezieht, wird auf die bereits zu der Stellungnahme vom 27.07.2020 erfolgte Abwägung Bezug genommen und diese wiederholt zur Abwägung erhoben. Zum besseren Verständnis wird die zu der v.g.</p>

	<p><u>Zum besseren Verständnis wird nachfolgend die Stellungnahme vom 27.07.2020 noch einmal aufgeführt (kursiv):</u></p> <p><i>Zu o.g. Vorhaben sind seitens des Wasserversorgungsverbandes keine grundsätzlichen Einwendungen vorzubringen, sofern keine negativen Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung zu erwarten sind.</i></p> <p><i>Zur Kenntnis erhalten Sie als Anlage eine Planauskunft zum Verlauf unserer Trinkwasserleitungen mit.</i></p>  <p>The map, titled 'Planauskunft', shows a water supply network in a residential area. A blue line represents the water main, with several smaller lines branching off to individual buildings. One building is labeled 'Upp de H8h'. The map also shows green spaces and other structures. A legend in the top left corner identifies the symbols for water supply lines and buildings.</p>	<p>Stellungnahme ergangene Abwägung nachfolgend noch einmal angeführt (kursiv).</p> <p><i>Es wird zur Kenntnis genommen, dass zu o.g. Vorhaben sind seitens des Wasserversorgungsverbandes keine grundsätzlichen Einwendungen vorzubringen, sofern keine negativen Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung zu erwarten sind.</i></p> <p><i>Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung sind nach aktuellem Kenntnisstand durch die Errichtung der Photovoltaikmodule und die Entfernung der vorhandenen Bestandteile der Biogasanlage nicht abzuleiten. Die in der Anlage zur Stellungnahme dargestellten Verläufe der Trinkwasserleitungen befinden sich außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches und werden durch das Planvorhaben nicht berührt.</i></p> <p>Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Schreiben vom 15.04.2021 per E-Mail</p>	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Kabelschutzanweisung Vodafone</u> 	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>Ebenfalls wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Planbereich Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH befinden und dass bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über den vorhandenen Leitungsbestand abgeben wird. Diese Information ist in der Begründung bereits enthalten.</p> <p>Die weiterführenden Dokumente werden zur Kenntnis genommen. Diese beziehen sich jedoch nicht auf die Planinhalte des</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland</u> • <u>Zeichenerklärung Vodafone</u> • <u>Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland</u> 	<p>vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Schreiben vom 01.04.2021</p>	<p>In der Begründung zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 ist auf Seite 12 die in der Anlage 1 gelb markierte Flurstücksnummer zu vervollständigen. In Anlage 2 sind die Korrekturen zu der Planunterlage in der Präambel des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 gelb markiert.</p> <div data-bbox="548 598 1019 1133"> <p style="text-align: center;">Anlage 1</p> <p style="text-align: center;">Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Photovoltaikanlage Ihorn“ - Als Vorhaben- und Erschließungsplan - Begründung und Umweltbericht -</p> <p>Folgenutzung durch die Landwirtschaft ist auf den überprüften Flächen nicht gegeben.⁴ Abb.: Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm (Entwurf 2015), das Plangebiet ist mit einem Kreis gekennzeichnet</p>  </div> <div data-bbox="548 1149 996 1380"> <p>2 Städtebauliches Konzept</p> <p>2.1 Räumlicher Geltungsbereich</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt im Osten der Gemeinde Neuenkirchen auf den Flurstücken 134/15 und 134/14 (zuvor: 134/9 und 134/11), Flur 2, Gemarkung Ihorn. Zur besseren Nachvollziehbarkeit ist nachfolgend ein Übersichtsplan mit nummerierten Teilausschnitten angefügt. Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:</p> <p>Im Westen: durch die östliche Grenze des Flurstücks 142/((landwirtschaftlicher Weg) bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 136/2,</p> <p><small>⁴ Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen (AG20): Inaugenscheinnahme und Beurteilung von Randflächen einer BGA in der Gemarkung Ihorn, K. 2, Flur: 134/11 und anteilig Flur: 134/99 hier: Konversionsflächeneigenschaft, Uelzen: 28.04.2020</small></p> <p style="text-align: right;"><small>Planungsbüro Reinold, Raumplanung und Städtebau R 31137 Rinteln 12</small></p> </div>	<p>Die in der Stellungnahme genannten Anmerkungen zur Vervollständigung und Korrektur der Planunterlagen werden zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen werden entsprechend redaktionell angepasst.</p> <p>Ergebnis: Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>

Anlage 2

Bürgermeister	Vorhaben-ur zugestimmt u
Planunterlage	Ort und Dauer
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte	Der Entwurf d
Maßstab: 1:1000	Vorhaben-ur sowie die we
Gemarkung: <u>Ilhorn</u>	Neuenkirchen
Flur: <u>2</u>	Bürgermeister
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.	
© 2020  Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Sülting-Verden	Satzungsbes
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulichen bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom <u>11.08.2020</u>).	Der Rat der G
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.	„Photovoltaik
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.	Stellungnahm
Soltau, den _____	BauGB) besc
LGLN, Regionaldirektion Sülting-Verden, Katasteramt Soltau	BauGB) gebil
(Unterschrift)	Neuenkirchen
	Bürgermeister
	Inkrafttreten
	Der Vorhaben
	Erschließung
	durch Ausbau

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden, Schreiben vom 12.04.2021

Von der Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des o.g. Planvorhabens habe ich Kenntnis genommen.

Auf meine Stellungnahme vom 05.08.2020, die ich im Rahmen der TöB – Beteiligung abgegeben habe, nehme ich Bezug.

Zum besseren Verständnis wird nachfolgend die Stellungnahme vom 05.08.2020 noch einmal aufgeführt (kursiv):

Da sich die Stellungnahme auf die bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgegebene Stellungnahme bezieht, wird auf die bereits zu der Stellungnahme vom 05.08.2020 erfolgte Abwägung Bezug genommen und diese wiederholt zur Abwägung erhoben. Zum besseren Verständnis wird

	<p><i>Gegen das o. g. Planvorhaben bestehen keine Bedenken, wenn die folgenden Punkte beachtet werden:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Eine ggf. eintretende Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße, verursacht durch die Spiegelung der geplanten Photovoltaikanlagen, ist mit entsprechenden baulichen Anlagen, wie z. B. mit der Aufstellung von Sichtschutzwänden in entsprechender Lage und Höhe, auszuschließen. Die Kosten für Planung, Bauausführung, Unterhaltung etc. gehen zu Lasten der Gemeinde.</i> <i>2. Hinsichtlich der Anlieferung von Anlagenteilen im Rahmen eines Schwertransports, ist ein Seitenraumnutzungsvertrag abzuschließen, um temporäre Ausbauten des Fahrbahn- oder Einmündungsbereichs L 171 „Kempen“ / Verbindungsstraße „Kempen — Ilhorn“ zu regeln. Der Antrag ist über die hiesige Straßenbauverwaltung, Frau Emigholz (Tel.: 04231-9239178) zu stellen.</i> <i>3. In Bezug auf die ggf. erforderliche Querung der Landesstraße 171 zum Netzanschluss der geplanten Photovoltaikanlage, ist ein Nutzungsvertrag zur Straßenbenutzung abzuschließen. Der Antrag ist über die hiesige Straßenbauverwaltung - Frau Emigholz (Tel.: 04231-9379-178) zu stellen.</i> 	<p>die zu der v.g. Stellungnahme ergangene Abwägung nachfolgend noch einmal angeführt (kursiv).</p> <p><i>Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei Beachtung der in der Stellungnahme aufgeführten Punkte gegen das Planvorhabens seitens der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr keine Bedenken bestehen.</i></p> <p><i>Zu 1.:</i> <i>Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Blendgutachtens (Solarpraxis Engineering GmbH, Berlin (2019, Ergänzung 2020)) wurden umfangreiche Festsetzung zum Schutz vor Immissionen durch Blendung festgesetzt, sodass eine Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße ausgeschlossen werden kann. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Kosten entsprechender Maßnahmen von z.B. Aufstellung von Sichtschutzwänden zu Lasten der Gemeinde gehen.</i></p> <p><i>Zu 2. und 3.:</i> <i>Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die Anlieferung von Anlagenbestandteilen im Rahmen eines Schwertransportes ein Seitenraumnutzungsvertrag für die Landesstraße (L 171) abzuschließen ist. Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass bei einer erforderlichen Querung der Landesstraße zum Netzanschluss der geplanten Photovoltaikanlage ein Nutzungsvertrag zur Straßenbenutzung abzuschließen ist. Nach Aussage des Vorhabenträgers ist eine Anlieferung über die Landesstraße nicht erforderlich. Ebenfalls ist keine Querung der Landesstraße für die Einspeisung und den Netzanschluss erforderlich. Die zugehörigen Trafostation sind bereits im Bereich der südlich angrenzenden Biogasanlage im Bestand vorhanden. Ein zusätzlicher Netzanschluss ist bereits auf dem Flst. 277/35 vorhanden. Die Landesstraße L 171 wird durch das Planvorhaben nicht beeinträchtigt, eine Nutzung ist ebenfalls nicht abzuleiten.</i></p>
--	--	---

	<p>4. Evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Landesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen dürfen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen.</p> <p><i>Die eingereichten Unterlagen habe ich zu meinen Akten genommen.</i></p> <p><i>Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken.</i></p> <p>In Ergänzung meiner v.g. Stellungnahme, bitte ich in Bezug auf die Punkte 2 und 3 (Nutzungsvertrag) auf Grund eines Personalwechsels Frau Albert statt Frau Emigholz unter selbiger Telefonnummer vor Durchführung des Planvorhabens entsprechend zu beteiligen.</p>	<p>Zu 4.: <i>Gegen die vom Landesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen sind mit Bezug auf die Errichtung der Photovoltaikanlage keine Schutzmaßnahmen erforderlich.</i></p> <p><i>Die Unterlagen werden der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr nach Inkrafttreten übermittelt.</i></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die in der Stellungnahme vom 05.08.2020 genannte Ansprechperson aufgrund eines Personalwechsels geändert hat. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes berücksichtigt.</p> <p>Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landvolk Niedersachsen, Schreiben vom 15.04.2021</p>	<p>Wir weisen auf unsere Stellungnahme vom 29.07.2020 hin und haben zu o.g. Vorhaben keine weiteren Einwände oder Anmerkungen vorzutragen.</p> <p><u>Zum besseren Verständnis wird nachfolgend die Stellungnahme vom 29.07.2020 noch einmal aufgeführt (kursiv):</u></p> <p><i>Grundsätzlich ist es bedauerlich, dass weitere landwirtschaftliche Nutzflächen durch Bebauung überplant werden. Die Ressource Boden ist endlich und sollte bewusst genutzt werden.</i></p> <p><i>In diesem o.g. Fall halten wir die besagte Fläche nicht für eine sinnvolle landwirtschaftliche Nutzung geeignet. Der Zuschnitt der Fläche sowie die Bodenfruchtbarkeit und die Ertragsfähigkeit geben dazu Auskunft. Dies wird durch die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer bekräftigt.</i></p>	<p>Da sich die Stellungnahme auf die bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgegebene Stellungnahme bezieht, wird auf die bereits zu der Stellungnahme vom 29.07.2020 erfolgte Abwägung Bezug genommen und diese wiederholt zur Abwägung erhoben. Zum besseren Verständnis wird die zu der v.g. Stellungnahme ergangene Abwägung nachfolgend noch einmal angeführt (kursiv).</p> <p><i>Die Ausführungen des Landvolkes Niedersachsen werden zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Es wird begrüßt, dass das Landvolk Niedersachsen die besagte Fläche nicht als für eine sinnvolle landwirtschaftliche Nutzung geeignet hält und der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer zugestimmt wird.</i></p>

	<p><i>Gegen o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan haben wir keine weiteren Bedenken und Anmerkungen vorzutragen.</i></p>	<p><i>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen den o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan seitens des Landvolkes Niedersachsen keine weiteren Bedenken und Anmerkungen vorzutragen sind.</i></p> <p>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--

Die nachfolgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben gem. § 4 Abs. 2 BauGB ebenfalls eine Stellungnahme abgegeben, darin jedoch keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken zur Bauleitplanung vorgetragen:

- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Schreiben vom 12.04.2021
- ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Schreiben vom 01.03.2021

Private Personen haben gem. § 3 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahmen abgegeben.